

03.11.95

VP - In - U

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr

Verordnung zur Inkraftsetzung der Änderungen der Anlagen A, B 1 und B 2 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und der Änderungen der Anlagen A, B 1 und B 2 über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel

A. Zielsetzung

Transformierung der von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) und der Moselkommission beschlossenen Rechtsvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter auf Rhein und Mosel in deutsches Recht.

B. Lösung

Inkraftsetzung von Änderungen der Verordnung der ZKR über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein und von Änderungen der Verordnung der Moselkommission über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch diese Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Einzelne Rechtsänderungen können den Betroffenen Kosten verursachen, sie führen jedoch zu keiner Erhöhung des allgemeinen Preisniveaus, insbesondere des Verbraucherpreisniveaus, weil sie im Verhältnis zu Warenmenge und -wert unbedeutend sind.

03.11.95

VP - In - U

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr

Verordnung zur Inkraftsetzung der Änderungen der Anlagen A, B 1 und B 2 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und der Änderungen der Anlagen A, B 1 und B 2 über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (323) - 931 06 - Bi 23/95

Bonn, den 3. November 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr zu erlassende

Verordnung zur Inkraftsetzung der Änderungen der
Anlagen A, B 1 und B 2 zur Verordnung über die Be-
förderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und
der Änderungen der Anlagen A, B 1 und B 2 über die
Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Verordnung zur Inkraftsetzung der
Änderungen der Anlagen A, B 1 und B 2
zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter
auf dem Rhein (ADNR) und der
Änderungen der Anlagen A, B 1 und B 2
über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel**

Vom

1995

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 1, des § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), § 3 Abs. 1 geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 geändert durch Artikel 8 § 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416) und § 1 der Verordnung zur Übertragung fahrgutrechtlicher Ermächtigungen auf den Bundesminister für Verkehr vom 12. September 1985 (BGBl. I S. 1918) verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung von Sachverständigen:

Artikel 1

Die von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt in Straßburg am 18. Mai 1995 beschlossenen Änderungen der Anlagen A, B 1 und B 2 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und die von der Moselkommission in Trier am 1995 beschlossenen Änderungen der Anlagen A, B 1 und B 2 über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel werden in Kraft gesetzt. Sie werden als Anlage 1

und Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht^{*)}. Die in Satz 1 genannten geänderten völkerrechtlichen Vereinbarungen sind durch die Verordnung vom 21. Dezember 1994 (BGBl. II S. 3830) in Kraft gesetzt worden.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt auf dem Rhein am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt auf der Mosel am 1. Juli 1996 in Kraft.

(3) Von den nach Absatz 1 und 2 in Kraft getretenen Vorschriften des ADNR sind die Randnummern 210 284, 210 381 (1) d und (2) c, 210 411, 210 415, 321 225 (2) f letzter Satz, (2) g und (10), 321 226 (1), 331 225 (2) f letzter Satz, (2) g und (10) und 331 226 (1) ausgenommen.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

^{*)} Die Anlagen werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Begründung

I. Allgemeines

Die "Verordnung zur Inkraftsetzung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein und der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel" transformiert vor allem die von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) beschlossene "Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR)" sowie die von der Moselkommission beschlossene "Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel" in das Bundesrecht.

1. Beschlüsse der ZKR

Die ZKR hat das ADNR in den vergangenen Jahren eingehend überarbeitet. Die Arbeiten wurden 1993 im wesentlichen abgeschlossen, am 1. Januar 1995 ist das neue ADNR in Kraft getreten.

Bei Verabschiedung des ADNR war vorauszusehen, daß diese Verordnung innerhalb kürzerer Zeit geändert werden mußte, weil

- eine Anpassung an die neuesten Vorschriften des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) erfolgen mußte,
- die Stoffliste für Tankschiffe um weitere Stoffe erweitert werden mußte,
- erste praktische Erfahrungen mit dem neuen ADNR zu berücksichtigen sein würden.

Die ZKR hat auf ihrer Sitzung am 18. Mai 1995 den Änderungen zugestimmt, sie sollen auf dem Rhein am 1. Januar 1996 in Kraft treten.

Die Moselkommission hat die Änderungen des ADNR für die Mosel ebenfalls übernommen."

2. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch diese Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Einzelne Rechtsänderungen können den Betroffenen Kosten verursachen, sie führen jedoch zu keiner Erhöhung des allgemeinen Preisniveaus, insbesondere des Verbraucherpreisniveaus, weil sie im Verhältnis zu Warenmenge und -wert unbedeutend sind.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1

Anhang 4 der Anlage B 2 enthält eine Aufstellung von Stoffen, die in Tankschiffen befördert werden dürfen. Es ist Aufgabe der ZKR, diese Liste entsprechend den Bedürfnissen der Wirtschaft unter Berücksichtigung des Standes der Technik fortzuentwickeln. Die Stoffliste "Tankschiffe" wurde um etwa 80 Stoffe erweitert. Außerdem erfolgte bei den Stoffbezeichnungen eine Anpassung an die neuen Vorschriften des ADR, die zum Zeitpunkt der Revision des ADNR noch nicht in Kraft waren.

" **Hinweis:** Das Zustimmungsverfahren läuft derzeit (Stand: Oktober 1995)

Bei der Umsetzung des neuen ADNR zeigte es sich, daß die Übergangsvorschriften erweitert werden mußten, zumal Binnenschiffe eine lange Lebensdauer haben und bestimmte kurzfristige Umrüstungen entsprechend den neuen Vorschriften wirtschaftlich nicht vertretbar gewesen wären.

In den Anlagen A, B 1 und B 2 zum ADNR wurden ferner einige offensichtliche Fehler (z. B. Druckfehler und andere) beseitigt; schließlich wurden Änderungen aufgrund erster praktischer Erfahrungen mit dem neuen ADNR vorgenommen.

2. Zu Artikel 2

Zu Absatz 1 und 2:

Inkrafttreten gemäß den Beschlüssen der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt und der Moselkommission.

Zu Absatz 3:

- Die Forderung in Rn. 321 226 Abs. 2 und 3 und in Rn. 331 226 Abs. 2 und 3, wonach Schiffe, die mit Restetanks und Slopbehältern ausgerüstet sind, bestimmten Anforderungen entsprechen müssen, treten gemäß Beschluß der ZKR am 1. Januar 1996 in Kraft. Es bleibt den Betreibern von Schiffen bis zum Wirksamwerden des gemeinsamen Entsorgungskonzeptes aber freigestellt, ob sie ihre Schiffe mit Restetanks und Slopbehältern ausrüsten oder nicht; deshalb treten Rn. 321 226 (1) und 331 226 (1) zunächst weiterhin nicht in Kraft.
- Bezüglich Rn. 210 381 (1)d und (2)c wurde ein Zitat neu aufgenommen, das bisher versehentlich aus dem ZKR-Beschluß 1994 nicht übernommen worden war.
- Bezüglich Rn. 321 225 und Rn. 331 225 wurden Zitate geändert (Fehlerberichtigung).

Anlage

**zur Verordnung zur Inkraftsetzung der Anlagen A, B 1 und B 2
zur Verordnung über die Beförderung
gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR)
und der Änderungen der Anlagen A, B 1 und B 2
über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel**

Änderungen der Anlagen A, B 1 und B 2 zum ADNR

I. Anlage A

6401 Stoffaufzählung

Wie folgt ändern:

Der Buchstabe "F." ist durch "H" zu ersetzen.

II. Anlage B 1

10 011 Freimenge

(2) Erhält folgenden Wortlaut am Anfang:

"Bei der Beförderung von Freimengen müssen jedoch folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die folgenden Urkunden müssen an Bord mitgeführt werden:
 - Beförderungspapiere (siehe Rn. 6002 (5)):
Die Beförderungspapiere müssen alle an Bord befindlichen gefährlichen Güter erfassen;
 - der in Rn. 10 411 vorgeschriebene Stauplan;
- Die Güter müssen innerhalb der Laderäume untergebracht sein.

Dies gilt nicht für Güter in:"

10 208 Klassifikation

Die Vorschrift erhält folgenden Wortlaut:

"Doppelhüllenschiffe, die gefährliche Güter der Klassen 2, 3, 4.1, 5.2, 6.1, 8 oder 9 ausgenommen Ziffer 31b), 32b), 41b) und 42b) der Klasse 4.1 und Ziffer 1b), 2b), 11b) und 12b) der Klasse 5.2, in größeren als den in Rn. 10 401 (1) aufgeführten Mengen oder der Klasse 7 Rn. 2704 Blätter 5 - 13 der Anlage A (ADR) befördern, müssen den in Rn. 110 288 oder Rn. 120 288 festgelegten Bedingungen entsprechen."

10 240 Feuerlöscheinrichtungen

Der letzte Unterabsatz erhält folgenden Wortlaut am Ende:

"... für das Bekämpfen von Bränden geeignet und ausreichend sein."

10 261 Sprechfunkanlage

Diese Randnummer streichen.

10 262- ändern in "10 261-
10 279 10 279"

10 351 Elektrische Einrichtungen

(3) Letzter Satz erhält folgenden Wortlaut:

"Das Herstellen und das Lösen der Steckverbindungen im geschützten Bereich darf nur in spannungslosem Zustand der Steckdosen möglich sein."

10 381 Urkunden

(1) Neuen Absatz 2 einfügen:

"(2) Die Beförderungspapiere und die schriftlichen Weisungen müssen vor dem Beladen dem Schiffsführer überreicht werden."

(2) (2) und (3) werden zu (3) und (4).

10 385 Schriftliche Weisungen

(2) Letzter Satz des ersten Unterabsatzes erhält folgenden Wortlaut:

"Für verpackte Güter genügt eine Weisung für jedes gefährliche Gut oder für eine Gruppe gefährlicher Güter mit ähnlichen Gefährdungspotentialen."

10 401 Begrenzung der beförderten Mengen

(1) In der ersten Zeile der Tabelle zur Klasse 4 wird die Ziffer "52b)" in "42b)" geändert.

(2) Absatz (2) erhält folgenden Wortlaut:

"Die Begrenzung der beförderten Mengen von Gütern der Klassen 2, 3, 4.1, 5.2, 6.1, 8 und 9 nach Absatz (1), ausgenommen Ziffer 31b), 32b), 41b) und 42b) der Klasse 4.1 und Ziffer 1b), 2b), 11b) und 12b) der Klasse 5.2 gilt nicht für Doppelhüllenschiffe, die den zusätzlichen Bauvorschriften des III. oder IV. Teils entsprechen."

10 500 Bezeichnung

Absatz (2) erhält folgenden Wortlaut:

"(2) Bei Beförderung nach und von Seehäfen dürfen die Schiffe in den Fällen, wo die Beförderungspapiere nach den Vorschriften des IMDG Codes ausgestellt sind, auch nach den Gefahrzetteln auf den Containern, Tankcontainern oder Straßenfahrzeugen gemäß nachstehender Tabelle bezeichnet werden.

Gefahrzettel	Kegel/ Lichter ¹⁾
 oder  oder  oder  oder 	3 (
	1
 	0
 oder 	2 (

■ : Verträglichkeitsgruppe

■ ■ : Unterklasse und Verträglichkeitsgruppe

XXXX : Stoffnummer

In den Gefahrzetteln kann sich auch ein Text befinden.

- 1) Die Bezeichnung besteht aus:
bei Tag: der angegebenen Anzahl blauer Kegel;
bei Nacht oder schlechter Sicht: der angegebenen Anzahl blauer Lichter.

Gefahrzettel ,	Kegel/ Lichter ¹⁾
 oder  oder 	1
 oder  oder 	1
 oder  oder 	0
 oder  oder 	1
 oder  oder 	1
 oder  oder 	0
 oder 	1

xxxx : Stoffnummer

In den Gefahrzetteln kann sich auch ein Text befinden.

1) Die Bezeichnung besteht aus:

bei Tag: der angegebenen Anzahl blauer Kegel;

bei Nacht oder schlechter Sicht: der angegebenen Anzahl blauer Lichter.

Gefahrzettel	Kegel/ Lichter ¹⁾
 oder  oder 	2
 oder 	0
 oder 	0 ¹⁾
 oder  oder 	2
 oder  oder 	2
 oder 	2 ¹⁾

XXXX : Stoffnummer

In den Gefahrzetteln kann sich auch ein Text befinden.

1) Die Bezeichnung besteht aus:

bei Tag: der angegebenen Anzahl blauer Kegel;

bei Nacht oder schlechter Sicht: der angegebenen Anzahl blauer Lichter.

11 403 Zusammenladeverbot (Laderäume)

Absatz (1) erhält folgenden Wortlaut:

"Güter der Klasse 1, für die in Rn. 10 500 die Bezeichnung mit drei blauen Kegeln oder drei blauen Lichtern vorgeschrieben ist, dürfen nicht zusammen mit gefährlichen Gütern anderer Klassen im gleichen Laderaum gestaut werden.

In benachbarten Laderäumen müssen sie durch einen Abstand von mindestens 12,00 m getrennt sein."

21 403 Zusammenladeverbot

In der Überschrift ist hinzuzufügen: "(Laderäume)"

31 403 Zusammenladeverbot

In der Überschrift ist hinzuzufügen: "(Laderäume)"

41 403 Zusammenladeverbot

(1) In der Überschrift ist hinzuzufügen: "(Laderäume)"

(2) Der Absatz erhält folgenden Wortlaut:

"Güter der Klasse 4.1, für die in Rn. 10 500 die Bezeichnung mit drei blauen Kegeln oder drei blauen Lichter vorgeschrieben ist, dürfen nicht zusammen mit gefährlichen Gütern anderer Klassen im gleichen Laderaum gestaut werden."

41 500 Allgemeines

Der Absatz erhält folgenden Wortlaut am Anfang:

"Die Vorschriften der Rn. 41 501 bis 41 505 gelten nur..."

41 501 wird neu aufgenommen

41 502 wird neu aufgenommen:

"Fahrt der Schiffe

Das Schiff muß während der Fahrt, soweit möglich, einen Abstand von mindestens 50 m von jedem anderen Schiff einhalten."

41 501- ändern in "41 503-
41 504 41 504"

42 403 Zusammenladeverbot

In der Überschrift ist hinzuzufügen: "(Laderäume)"

43 403 Zusammenladeverbot

In der Überschrift ist hinzuzufügen: "(Laderäume)"

51 403 Zusammenladeverbot

In der Überschrift in hinzuzufügen: "(Laderäume)"

52 403 Zusammenladeverbot

(1) In der Überschrift ist hinzuzufügen: "(Laderäume)".

(2) Der Absatz erhält folgenden Wortlaut:

"Güter der Klasse 5.2, für die in Rn. 10 500 die Bezeichnung mit drei blauen Kegeln oder drei blauen Lichtern vorgeschrieben ist, dürfen nicht zusammen mit gefährlichen Gütern anderer Klassen im gleichen Laderaum gestaut werden."

52 500 Allgemeines

Der Absatz enthält folgenden Wortlaut am Anfang:

"Die Vorschriften der Rn. 52 501 bis 52 505 gelten nur ..."

52 501 wird neu aufgenommen

52 502 wird neu aufgenommen

"Fahrt der Schiffe

Das Schiff muß während der Fahrt, soweit möglich, einen Abstand von mindestens 50 m von jedem anderen Schiff einhalten."

52 501- ändern in "52 503-
52 504 52 504"

61 403 In der Überschrift ist hinzuzufügen: "(Laderäume)"

62 403 In der Überschrift ist hinzuzufügen: "(Laderäume)"

71 403 In der Überschrift ist hinzuzufügen: "(Laderäume)"

81 403 In der Überschrift ist hinzuzufügen: "(Laderäume)"

110 288 Klassifikation

Absatz (1) erhält folgenden Wortlaut:

"Doppelhüllenschiffe, die dazu bestimmt sind, gefährliche Güter der Klassen 2, 3, 4.1, 5.2, 6.1, 8 oder 9, ausgenommen Ziffer 31b), 32b), 41b) und 42b) der Klasse 4.1 und Ziffer 1b), 2b), 11b) und 12b) der Klasse 5.2, in größeren als den in Rn. 10 401 (1) aufgeführten Mengen oder der Klasse 7 Rn. 2704, Blätter 5-13 der Anlage A (ADR) zu befördern, müssen unter Aufsicht einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft für deren höchste Klasse gebaut sein. Dies muß durch eine Bescheinigung der Klassifikationsgesellschaft bestätigt sein."

110 294 Stabilität (Intakt)

Absatz (2) erhält folgenden Wortlaut:

"Bei Beförderung der Ladung in Containern ist darüber hinaus ausreichende Stabilität gemäß Kapitel 22 der Rheinschiffsuntersuchungsordnung nachzuweisen."

120 288 Klassifikation

Absatz (1) erhält folgenden Wortlaut:

"Doppelhüllenschiffe, die dazu bestimmt sind, gefährliche Güter der Klassen 2, 3, 4.1, 5.2, 6.1, 8 oder 9, ausgenommen Ziffer 31b), 32b), 41b) und 42b) der Klasse 4.1 und Ziffer 1b), 2b), 11b) und 12b) der Klasse 5.2, in größeren als den in Rn. 10 401 (1) aufgeführten Mengen oder der Klasse 7 Rn. 2704, Blätter 5-13 der Anlage A (ADR) zu befördern, müssen unter Aufsicht einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft für deren höchste Klasse gebaut sein. Dies muß durch eine Bescheinigung der Klassifikationsgesellschaft bestätigt sein."

Teil IV Die Überschrift des Teils IV erhält folgenden Wortlaut:

**"Bauvorschriften für Seeschiffe,
die den Vorschriften von SOLAS Kapitel II-2, Regel 54 entsprechen"**

120 294 Stabilität (Intakt)

Absatz (2) erhält folgenden Wortlaut:

"Bei Beförderung der Ladung in Containern ist darüber hinaus ausreichende Stabilität gemäß Kapitel 22 der Rheinschiffsuntersuchungsordnung nachzuweisen."

ANHANG 1
Muster 1

Das Muster für das Zulassungszeugnis erhält folgenden Wortlaut:

"Muster für das Zulassungszeugnis

Zuständige Behörde:
(Platz für Staatswappen und Name des Staates)

Zulassungszeugnis Nr.:
nach Anlage B1 Rn. 10 282 ADN

1. Name des Schiffes:
2. Amtliche Schiffsnummer:
3. Art des Schiffes:
4. Zusätzliche Anforderungen: Schiff auf Grund Rn. 10 219 (1) °
Schiff auf Grund Rn. 210 219 (3) °
Das Schiff entspricht den zusätzlichen Bauvorschriften der
Anlage B1 des ADN für Doppelhüllenschiffe°
5. Zugelassene Abweichungen:
.....
6. Die Gültigkeit dieses Zulassungszeugnisses erlischt am (Datum)
7. Das vorhergehende Zulassungszeugnis Nr. wurde am (Datum)
von (zuständige Behörde) ausgestellt.
8. Das Schiff ist zugelassen zur Beförderung gefährlicher Güter auf Grund :
 - eigener Untersuchung vom ¹⁾ (Datum)
 - der Bescheinigung der anerkannten Klassifikationsgesellschaft ¹⁾
(Name der Klassifikationsgesellschaft) vom (Datum)
9. unter Zulassung der Gleichwertigkeiten:¹⁾
.....
.....
10. anhand von Ausnahmegenehmigungen:¹⁾
.....
.....
11. Ausgestellt in: am
(Ort) (Datum)
12. (Siegel)
(Zuständige Behörde)
.....
(Unterschrift)

1) Nichtzutreffendes streichen

Verlängerung der Gültigkeit des Zulassungszeugnisses

13. Die Gültigkeit dieses Zulassungszeugnisses wird gemäß Rn. 10 282 (4) der Anlage B1 ADNR verlängert.

bis zum
(Datum)

14. den
(Ort) (Datum)

15. (Siegel)
(zuständige Behörde)
.....
(Unterschrift)

ANHANG 1
Muster 2

Das Muster für den ADNR-Teil des einheitlichen Dokuments für das vorläufige Schiffsattest und das vorläufige Zulassungszeugnis erhält folgenden Wortlaut:

**"ADNR-Teil des Musters des einheitlichen Dokuments für das vorläufige Schiffsattest
und das vorläufige Zulassungszeugnis**

9. Beförderung gefährlicher Güter

- 9.1 Art des Schiffes:
- 9.2 Zusätzliche Anforderungen: Schiff aufgrund Rn. 10 219 (1)¹⁾
Schiff aufgrund Rn. 210 219 (3)¹⁾
Das Schiff entspricht den zusätzlichen Bauvorschriften der
Anlage B 1 des ADNR für Doppelhüllenschiffe¹⁾
- 9.3 Zugelassene Abweichungen :
-
-
-

1) Nichtzutreffendes streichen

Anhang 1
Muster 4

Die Erläuterungen der Bildzeichen erhalten folgende Fassung:

„Erläuterungen der Bildzeichen

A. Durch RID und ADR vorgeschriebene Gefahrzettel

Die für die gefährlichen Güter vorgeschriebenen Gefahrzettel bedeuten:

Nr. des Gefahrzettels nach		Bildzeichen	Bedeutung	Gefahrzettel
UNO	RID/ADR			
1	1	schwarz auf orangefarbenem Grund: explodierende Bombe in der oberen Hälfte; entsprechende Nummer der Unterklasse und Buchstabe der Verträglichkeitsgruppe in der unteren Hälfte; kleine Ziffer „1“ in der unteren Ecke	Explosiv Unterklasse 1.1, 1.2 oder 1.3	
1.4	1.4	schwarz auf orangefarbenem Grund: Nummer der Unterklasse „1.4“, welche den größten Teil der oberen Hälfte ausfüllt; Buchstabe der entsprechenden Verträglichkeitsgruppe in der unteren Hälfte; kleine Ziffer „1“ in der unteren Ecke	Explosiv Unterklasse 1.4	
1.5	1.5	schwarz auf orangefarbenem Grund: Nummer der Unterklasse „1.5“, welche den größten Teil der oberen Hälfte ausfüllt; Buchstabe der Verträglichkeitsgruppe „D“ in der unteren Hälfte; kleine Ziffer „1“ in der unteren Ecke	Explosiv Unterklasse 1.5	
1.6	1.6	schwarz auf orangefarbenem Grund: Nummer der Unterklasse „1.6“, welche den größten Teil der oberen Hälfte ausfüllt; Buchstabe der Verträglichkeitsgruppe „N“ in der unteren Hälfte; kleine Ziffer „1“ in der unteren Ecke	Explosiv Unterklasse 1.6	
01	01	schwarz auf orangefarbenem Grund: explodierende Bombe in der oberen Hälfte	Explosionsgefährlich	

* Verträglichkeitsgruppe

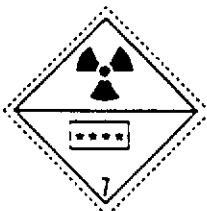
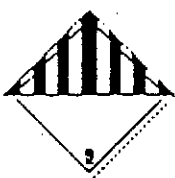
** Untergruppe und Verträglichkeitsgruppe

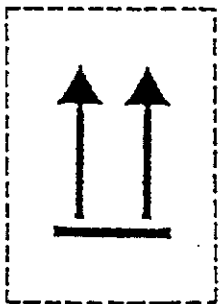
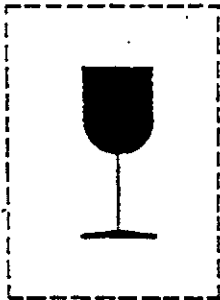
Nr. des Gefahrzettels nach		Bildzeichen	Bedeutung	Gefahrzettel
UNO	RID/ADR			
2.1	-	Flamme, schwarz oder weiß auf rotem Grund: kleine Ziffer „2“ in der unteren Ecke	Feuergefährlich (entzündbare Gase) (nur IMDG-Code und ICAO-TI)	
2.2	2	Glasflasche, schwarz oder weiß auf grünem Grund: kleine Ziffer „2“ in der unteren Ecke	Nicht brennbare und nicht giftige Gase	
2.3	-	Totenkopf mit gekreuzten Gebeinen, schwarz auf weißem Grund: kleine Ziffer „2“ in der unteren Ecke	Giftige Gase (nur IMDG-Code und ICAO-TI)	
3	-	Flamme, schwarz oder weiß auf rotem Grund: kleine Ziffer „3“ in der unteren Ecke	Feuergefährlich (entzündbare flüssige Stoffe) (nur IMDG-Code und ICAO-TI) (nur Hauptgefahr)	
03	3	wie das obere, jedoch ohne die Ziffer „3“ in der unteren Ecke	Feuergefährlich (entzündbare Gase und flüssige Stoffe) (RID/ADR: Haupt- oder Zusatzgefahr) (IMDG-Code und ICAO-TI: nur Zusatz- gefahr)	
4.1	-	Flamme, schwarz, Grund aus gleich breiten senkrechten roten und weißen Streifen: kleine Ziffer „4“ in der unteren Ecke	Feuergefährlich (entzündbare feste Stoffe) (nur IMDG-Code und ICAO-TI) (nur Hauptgefahr)	

Nr. des Gefahrzettels nach		Bildzeichen	Bedeutung	Gefahrzettel
UNO	RID/ADR			
04.1	4.1	wie das obere, jedoch ohne die Ziffer „4“ in der unteren Ecke	Feuergefährlich (entzündbare feste Stoffe) (RID/ADR: Haupt- und Zusatzgefahr) (IMDG-Code und ICAO-TI: nur Zusatzgefahr)	
4.2	-	Flamme, schwarz auf weißem Grund; untere Hälfte des Zettels rot; kleine Ziffer „4“ in der unteren Ecke	Selbstentzündlich (nur IMDG-Code und ICAO-TI) (nur Hauptgefahr)	
04.2	4.2	wie das obere, jedoch ohne die Ziffer „4“ in der unteren Ecke	Selbstentzündlich (RID/ADR: Haupt- und Zusatzgefahr) (IMDG-Code und ICAO-TI: nur Zusatzgefahr)	
4.3	-	Flamme, schwarz oder weiß auf blauem Grund; kleine Ziffer „4“ in der unteren Ecke	Entzündliche Gase bei Berührung mit Wasser (nur IMDG-Code und ICAO-TI) (nur Hauptgefahr)	
04.3	-	wie das obere, jedoch ohne die Ziffer „4“ in der unteren Ecke	Entzündliche Gase bei Berührung mit Wasser (RID/ADR: Haupt- und Zusatzgefahr) (IMDG-Code und ICAO-TI: nur Zusatzgefahr)	
5.1	5.1	Flamme über einem Kreis, schwarz auf gelbem Grund; kleine Ziffer „5.1“ in der unteren Ecke	Entzündend wirkender Stoff	

Nr. des Gefahrzettels nach		Bildzeichen	Bedeutung	Gefahrzettel
UNO	RID/ADR			
5.2	5.2	Flamme über einem Kreis, schwarz auf gelbem Grund; kleine Ziffer „5.2“ in der unteren Ecke	Organisches Peroxid: Feuergefahr	
05	05	Flamme über einem Kreis, schwarz auf gelbem Grund	Gefahr einer Brand- förderung	
6.1	—	Totenkopf mit gekreuzten Gebeinen, schwarz auf weißem Grund; kleine Ziffer „6“ in der unteren Ecke	Giftig: in den Beförderung- seinheiten und Güter- hallen (Magazine) getrennt von Nahrungs- und Genußmitteln zu halten (nur IMDG-Code) (nur Hauptgefahr)	
06.1	6.1	wie das obere, jedoch ohne die Ziffer „6“ in der unteren Ecke	Giftig: in den Beförderung- seinheiten und Güterhallen (Magazine) getrennt von Nahrungs- und Genuß- mitteln zu halten (RID/ADR: Haupt- und Zusatzgefahr) (IMDG-Code und ICAO-TI: nur Zusatzgefahr)	
6.2	6.2	Kreis mit drei darüber angeordneten halbmond- förmigen Zeichen; kleine Ziffer „6“ in der unteren Ecke	Ansteckungsgefährlich: in den Beförderung- seinheiten und Güter- hallen (Magazine) getrennt von Nahrungs- und Genußmitteln zu halten	

Nr. des Gefahrzettels nach		Bildzeichen	Bedeutung	Gefahrzettel
UNO	RID/ADR			
7A	7A	Strahlensymbol: Aufschrift: „RADIOACTIVE“ gefolgt von einem senkrechten Streifen auf der unteren Hälfte, mit folgendem Text: Inhalt Aktivität kleine Ziffer „7“ in der unteren Ecke Symbol und Aufschriften schwarz Grund: weiß senkrechter Streifen: rot	Radioaktiver Stoff in Versandstücken der Kategorie I-WEISS; bei Beschädigung der Versandstücke gesund- heitsgefährdende Wirkung bei Aufnahme in den Körper, beim Einatmen und beim Be- rühren freigesetzten Stoffes	
7B	7B	wie Zettel 7A, aber mit zwei senkrechten Streifen in der unteren Hälfte, mit folgendem Text: Inhalt Aktivität und in schwarz eingerahmtem rechteckigem Feld: Transportkennzahl..... kleine Ziffer „7“ in der unteren Ecke, Symbol und Aufschriften schwarz; Grund: obere Hälfte gelb untere Hälfte weiß; senkrechte Streifen: rot	Radioaktiver Stoff in Versandstücken der Kategorie II-GELB; von Versandstücken mit der Aufschrift „FOTO“ fernhalten; bei Beschädigung der Versandstücke gesund- heitsgefährdende Wirkung bei Aufnahme in den Körper, beim Einatmen und beim Be- rühren freigesetzten Stoffes sowie Gefahr der Strahleneinwirkung auf Entfernung	
7C	7C	wie Zettel 7B, aber drei senk- rechte Streifen in der unteren Hälfte	Radioaktiver Stoff in Versandstücken der Kategorie III-GELB; von Versandstücken mit der Aufschrift „FOTO“ fernhalten; bei Beschädigung der Versandstücke gesund- heitsgefährdende Wirkung bei Aufnahme in den Körper, beim Einatmen und beim Berühren frei- gewordenen Stoffes sowie Gefahr der Strahleneinwirkung auf Entfernung	

Nr. des Gefahrzettels nach		Bildzeichen	Bedeutung	Gefahrzettel
UNO	RID/ADR			
7D	7D	Strahlensymbol; Aufschrift „RADIOACTIVE“ kleine Ziffer „7“ in der unteren Ecke; Symbol und Aufschrift schwarz, Grund: obere Hälfte gelb untere Hälfte weiß; Anstelle des Wortes „RADIO- ACTIVE“ kann im unteren Teil die Nummer zur Kennzeich- nung des Stoffes erscheinen	Radioaktiver Stoff mit den unter 7A, 7B oder 7C angegebenen Gefahren	 oder 
8	-	Reagenzgläser, aus denen Tropfen auf den Querschnitt einer Platte und auf eine Hand herabfallen, schwarz Grund: obere Hälfte weiß, untere Hälfte schwarz mit weißem Rand, kleine Ziffer „8“ weiß in der unteren Ecke	Ätzend; (nur IMDG-Code und ICAO-TI): (nur Hauptgefahr)	
08	8	wie das obere, jedoch ohne die Ziffer „8“ in der unteren Ecke	Ätzend; (RID/ADR: Haupt- und Zusatzgefahr); (IMDG-Code und ICAO-TI: nur Zusatz- gefahr)	
9	9	Grund: weiß mit sieben senk- rechten schwarzen Streifen in der oberen Hälfte; kleine unterstrichene Ziffer „9“ in der unteren Hälfte	Verschiedene gefähr- liche Stoffe und Ge- genstände, die während der Beförderung eine Gefahr darstellen, die nicht unter die Begriffe anderer Klassen fällt	

Nr. des Gefahrzettels nach		Bildzeichen	Bedeutung	Gefahrzettel
UNO	RID/ADR			
-	-	Dreieck mit einer Spitze nach oben, Fisch und Andreaskreuz schwarz Grund: weiß	Meeresschadstoff (nur IMDG-Code)	 <i>MARINE POLLUTANT</i>
-	10	offener Regenschirm, mit sechs Wassertropfen schwarz, Grund: weiß oder geeigneter kontrastierender Grund	Vor Nässe schützen	
-	11	zwei Pfeile schwarz, Grund: weiß oder geeigneter kontrastierender Grund	Oben; Der Zettel ist mit den Pfeilspitzen nach oben anzubringen	
-	12	Keichglas, schwarz Grund: weiß oder geeigneter kontrastierender Grund	Zerbrechlich, oder: Vorsichtig handhaben	
-	13-15	vorbehalten		

In der Tabelle der Übergangsvorschriften ist einzufügen:

110 217 (2)	Zu den Laderäumen gerichtete Öffnungen müssen gasdicht sein	N.E.U. An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen folgende Vorschriften eingehalten werden: Die zu den Laderäumen gerichteten Öffnungen der Wohnungen und des Steuerhauses müssen gut geschlossen werden können.
-------------	---	--

III. Anlage B 2

210 219 Schubverbände und gekuppelte Fahrzeuge

Absatz (3) erhält folgenden Wortlaut:

"Schiffe, die für die Fortbewegung verwendet werden, müssen den nachstehend aufgeführten Randnummern des III. Teils dieser Anlage entsprechen:

331 200 (1) bis (5), 331 210 (1) bis (3), 331 212 (3) und (5), 331 216 (1) und (2), 331 217 (1) bis (4), 331 231 (1) bis (5), 331 232 (2), 331 234 (1) und (2), 331 240 (1) und (2), 331 241 (1) und (2), 331 250 (1)c und (2), 331 251 (1) bis (3), 331 252 (3)a und b), (4) bis (6), 331 256 (5) und 331 274 (1) bis (3).

Für Rn. 331 240 (1) gilt jedoch, daß nur eine Feuerlösch- oder Ballastpumpe genügt."

210 240 Feuerlöscheinrichtungen

Der letzte Unterabsatz erhält am Ende folgenden Wortlaut:

"... für das Bekämpfen von Bränden geeignet und ausreichend sein."

210 261 Sprechfunkanlage

Diese Randnummer streichen.

210 262- ändern in "210 261-
210 279 210 279"

210 287 Abweichungen Typ N

Absatz (2) erhält folgenden Wortlaut am Ende:

"... Rn. 331 222 (2), (4)b, (5)."

210 317 Kenntnisse über Gase

(1) In Absatz (2) ist im zweiten Unterabsatz hinter dem ersten Satz einzufügen:

"Diese Arbeit muß innerhalb von zwei Jahren vor oder spätestens innerhalb von zwei Jahren nach der Fachprüfung durchgeführt werden".

(2) In Absatz 3, Buchstabe a) das Wort "Zusammendrückbarkeit" durch "Kompressibilität" zu ersetzen.

(3) In Absatz 3, Buchstabe c) die Worte "Explosionsgefahren bei flüssigen Gasen" durch "Explosionsgefahren bei Flüssiggas (LPG)" ersetzen.

(4) In Absatz 3, Buchstabe e) das Wort "Propylenoxid" streichen.

210 318 Kenntnisse über Chemikalien

(1) In Absatz (2) ist im zweiten Unterabsatz unter dem ersten Satz einzufügen:

"Diese Arbeit muß innerhalb von zwei Jahren vor oder spätestens innerhalb von zwei Jahren nach der Fachprüfung durchgeführt werden."

(2) In Absatz (3), Buchstabe a) das Wort "Zusammendrückbarkeit" durch "Kompressibilität" ersetzen.

(3) In Absatz (3), Buchstabe e) das Wort "Halone" streichen.

210 325 Verbindung zwischen Rohrleitungen

Absatz (3) erhält folgenden Wortlaut:

"Absatz (1)b und c) gilt nicht für Rohrleitungen für das Ballasten und Lenzen von Wallgängen und Doppelböden, die keine gemeinsame Wand mit den Ladetanks haben."

210 381 Urkunden

(1) In Absatz (1) ist folgender Buchstabe j) anzufügen:

"j) die in Rn. 311 250 (1), Rn. 321 250 (1) oder Rn. 331 250 (1) vorgeschriebenen Unterlagen für die elektrischen Anlagen."

(2) Hinter Absatz (1) ist folgender Absatz (2) einzufügen:

"Die Beförderungspapiere und die schriftlichen Weisungen müssen vor dem Beladen dem Schiffsführer überreicht werden. Die Bruttomasse kann nach dem Beladen eingetragen werden."

(3) (2) und (3) werden zu (3) und (4).

210 411 Ladungsbuch, Stauplan

(1) Der derzeitige Wortlaut wird Absatz (1).

(2) Hinter Absatz (1) ist folgender Absatz (2) anzufügen:

"Der Schiffsführer muß in einem Stauplan eintragen, welche Güter in den einzelnen Ladetanks untergebracht sind. Die Güter sind entsprechend dem Beförderungspapier einzutragen (Bezeichnung des Stoffes, Klasse, Ziffer, Buchstabe und soweit vorhanden, Stoffnummer)."

311 200 Baustoffe

In Absatz (3) Buchstabe a) ist anzufügen:

"- Deckel von Kisten an Deck;"

311 217 Wohnungen und Betriebsräume

Absatz (1) Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

"Wohnungen und Steuerhaus müssen außerhalb des Bereichs der Ladung hinter der hintersten senkrechten Ebene oder vor der vordersten senkrechten Ebene des unterhalb des Decks liegenden Teils des Bereichs der Ladung liegen."

311 225 Pumpen und Leitungen

(1) Absatz (1) erhält folgenden Wortlaut am Anfang:

"Ladepumpen und Kompressoren an Deck müssen ..."

(2) In Absatz (2) erhält Buchstabe f) am Anfang folgenden Wortlaut:

"f) Alle Landanschlüsse der Gassammelleitung und der Landanschluß der Lade- und Löschleitung, über den geladen oder gelöscht wird, ..."

311 235 Lenz- und Ballasteinrichtung

Absatz (1) zweiter Unterabsatz erhält am Ende folgenden Wortlaut:

"... mit den Ladetanks haben und für Kofferdämme, wenn sie mit Hilfe einer Ballastpumpe im Maschinenraum gefüllt und mittels im Bereich der Ladung eingebauter Ejektoren gelöscht werden können."

311 252 Art und Aufstellungsort der elektrischen Einrichtungen

In Absatz (6) ist anzufügen:

"Das Herstellen und das Löschen der Steckverbindungen darf nur in spannungslosem Zustand der Steckdosen möglich sein."

321 200 Baustoffe

In Absatz (3) Buchstabe a) ist anzufügen:

"- Deckel von Kisten an Deck;"

321 211 Aufstellungsräume und Ladetanks

In Absatz (3) Buchstabe a) ist anzufügen:

"Der Abstand von 0,50 m darf bei Drucktanks auf 0,20 m verringert werden."

321 217 Wohnungen und Betriebsräume

Absatz (1) erhält folgenden Wortlaut:

"Wohnungen und Steuerhaus müssen außerhalb des Bereichs der Ladung hinter der hintersten senkrechten Ebene oder vor der vordersten senkrechten Ebene des unterhalb des Decks liegenden Teils des Bereichs der Ladung liegen."

321 220 Einrichtung der Kofferdämme

In Absatz (2) ist anzufügen:

"Kofferdämme dürfen nicht mit einem Einlaßventil ausgerüstet sein."

321 221 Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen

(1) In Absatz (1) erhält Buchstabe f) folgenden Wortlaut:

"f) einer Einrichtung zum Messen der Temperatur der Ladung, wenn in der Stoffliste eine Heizmöglichkeit oder in Spalte 20 eine maximal zulässige Temperatur aufgeführt ist."

(2) Absatz (7) zweiter Unterabsatz erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

"Die Einrichtung zum Messen des Über- und Unterdrucks muß bei einem Überdruck von 1,15 mal dem Einstelldruck der Hochgeschwindigkeitsventile und bei einem Unterdruck von 1,5 kPa (0,015 bar) den Alarm auslösen."

321 222 Öffnungen der Ladetanks

In Absatz (1) erhält Buchstabe b) folgenden Wortlaut:

"b) Ladetanköffnungen mit einem Querschnitt von mehr als 0,10 m² und Öffnungen der Sicherheitseinrichtungen, die unzulässige Über- und Unterdrücke verhindern, müssen sich mindestens 0,50 m über Deck befinden."

321 225 Pumpen und Leitungen

(1) Absatz (1) erhält folgenden Wortlaut am Anfang:

"Ladepumpen an Deck müssen ..."

(2) In Absatz (2) erhält Buchstabe f) am Anfang folgenden Wortlaut:

"f) Alle Ladeanschlüsse der Gassammelleitung und der Landanschluß der Lade- und Löschleitung, über den geladen oder gelöscht wird, ..."

321 226 Restetanks und Slopbehälter

(1) In Absatz (1) ist im zweiten Unterabsatz anzufügen:

"Bei der Befüllung dieser Großpackmittel oder Tankcontainer müssen unter den für das Laden benutzten Anschlüssen Mittel angebracht sein, um eventuelle Leckflüssigkeiten aufnehmen zu können."

(2) In Absatz (3) ist anzufügen:

"Restetanks, Großpackmittel oder Tankcontainer an Deck müssen sich mindestens im Abstand von einem Viertel der Schiffsbreite zur Außenhaut befinden."

321 235 Lenz- und Ballasteinrichtung

Absatz (1) zweiter Unterabsatz erhält am Ende folgenden Wortlaut:

"... mit den Ladetanks haben und für Kofferdämme, wenn sie mit Hilfe einer Ballastpumpe im Maschinenraum gefüllt und mittels im Bereich der Ladung eingebauter Ejektoren gelöscht werden können."

321 252 Art und Aufstellungsort der elektrischen Einrichtungen

In Absatz (6) ist anzufügen:

"Das Herstellen und das Lösen der Steckverbindungen darf nur in spannungslosem Zustand der Steckdosen möglich sein."

321 253 Erdung

Absatz (3) erhält folgenden Wortlaut:

"Unabhängige Ladetanks, Großpackmittel und Tankcontainer aus Metall müssen geerdet sein."

331 200 Baustoffe

In Absatz (3) Buchstabe a) ist anzufügen:

"- Deckel von Kisten an Deck;"

331 211 Aufstellungsräume und Ladetanks

In Absatz (3) Buchstabe a) ist anzufügen:

"Der Abstand von 0,50 m darf bei Drucktanks auf 0,20 m verringert werden."

331 217 Wohnungen und Betriebsräume

Absatz (1) erhält folgenden Wortlaut:

"Wohnungen und Steuerhaus müssen außerhalb des Bereichs der Ladung hinter der hintersten senkrechten Ebene oder vor der vordersten senkrechten Ebene des unterhalb des Decks liegenden Teils des Bereichs der Ladung liegen."

331 220 Einrichtung der Kofferdämme

In Absatz (2) ist anzufügen:

"Kofferdämme dürfen nicht mit einem Einlaßventil ausgerüstet sein."

331 221 Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen

(1) In Absatz (1) erhält Buchstabe f) folgenden Wortlaut:

"f) einer Einrichtung zum Messen der Temperatur der Ladung, wenn in der Stoffliste eine Heizmöglichkeit oder in Spalte 20 eine maximal zulässige Temperatur aufgeführt ist."

(2) Absatz (7) zweiter Unterabsatz erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

"Die Einrichtung zum Messen des Über- und Unterdrucks muß bei einem Überdruck von 1,15 mal dem Einstelldruck der Hochgeschwindigkeitsventile und bei einem Unterdruck von 1,5 kPa (0,015 bar) den Alarm auslösen."

331 222 Öffnungen der Ladetanks

In Absatz (1) erhält Buchstabe b) folgenden Wortlaut:

"b) Ladetanköffnungen mit einem Querschnitt von mehr als 0,10 m² und Öffnungen der Sicherheitseinrichtungen, die unzulässige Über- und Unterdrücke verhindern, müssen sich mindestens 0,50 m über Deck befinden."

331 225 Pumpen und Leitungen

(1) Absatz (1) erhält folgenden Wortlaut am Anfang:

"Ladepumpen an Deck müssen ..."

(2) In Absatz (2) erhält Buchstabe f) am Anfang folgenden Wortlaut:

"f) Alle Landanschlüsse der Gassammelleitung und der Landanschluß der Lade- und Löschleitung, über den geladen oder gelöscht wird, ..."

331 226 Restetanks und Slopbehälter

(1) In Absatz (1) ist anzufügen:

"Bei der Befüllung dieser Großpackmittel oder Tankcontainer müssen unter den für das Laden benutzten Anschlüssen Mittel angebracht sein, um eventuell Leckflüssigkeiten aufnehmen zu können."

(2) Absatz (3) erhält folgenden Wortlaut:

"Der höchstzulässige Inhalt eines Restetanks beträgt 30 m³."

Die Restetanks müssen versehen sein mit:

- bei einem offenen System:
 - eine Druckausgleichseinrichtung
 - einer Peilöffnung
 - Anschlüsse mit Absperrarmaturen für Rohrleitungen und Schläuche
- bei einem geschützten System:
 - einer flammendurchschlagsicheren Druckausgleichseinrichtung
 - einer Peilöffnung
 - Anschlüsse mit Absperrarmaturen für Rohrleitungen und Schläuche
- bei einem geschlossenen System:
 - flammendurchschlagsicheren Über- und Unterdruckventilen
 - einer Inhaltsmeßeinrichtung
 - Anschlüssen mit Absperrarmaturen für Rohrleitungen und Schläuche.

Restetanks dürfen nicht mit dem Gassammelsystem der Ladetanks verbunden sein."

331 235 Lenz- und Ballasteinrichtung

Absatz (1) zweiter Unterabsatz erhält am Ende folgenden Wortlaut:

"... mit den Ladetanks haben und für Kofferdämme, wenn sie mit Hilfe einer Ballastpumpe im Maschinenraum gefüllt und mittels im Bereich der Ladung eingebauter Ejektoren gelöscht werden können."

331 252 Art und Aufstellungsort der elektrischen Einrichtungen

In Absatz (6) ist anzufügen:

"Das Herstellen und das Lösen der Steckverbindungen darf nur in spannungslosem Zustand der Steckdosen möglich sein."

331 253 Erdung

Absatz (3) erhält folgenden Wortlaut:

"Unabhängige Ladetanks, Großpackmittel und Tankcontainer aus Metall müssen geerdet sein."

ANHANG 1

Muster 1

Das Muster für das Zulassungszeugnis erhält folgenden Wortlaut:

"Muster für das Zulassungszeugnis

Zuständige Behörde:
(Platz für Staatswappen und Name des Staates)

Zulassungszeugnis Nr.:
nach Anlage B 2 Rn. 210 282 ADN

1. Name des Schiffes:
2. Amtliche Schiffsnummer:
3. Art des Schiffes:
4. Tankschiff des Typs:
5. Ladetanktyp:

1. unabhängiger Ladetank	1/2)
2. integraler Ladetank	1/2)
3. Ladetankwandung nicht Außenhaut	1/2)
6. Ladetank Zustand:

1. Drucktank	1/2)
2. Ladetank, geschlossen	1/2)
3. Ladetank, offen mit Flammendurchschlagsicherung	1/2)
4. Ladetank, offen	1/2)
7. Öffnungsdruck Hochgeschwindigkeitsventil: kPa^{1/2)}
8. Zusätzliche Einrichtungen:

* Probeentnahmeeinrichtung	
geschlossen	Ja/Nein 1/2)
teilweise geschlossen	Ja/Nein 1/2)
Probeentnahmeöffnung	Ja/Nein 1/2)
* Berieselungsanlage	Ja/Nein 1/2)
* Heizanlage	Ja/Nein 1/2)
Heizmöglichkeit von Land	Ja/Nein 1/2)
Heizanlage an Bord	Ja/Nein 1/2)
* Kühlanlage	Ja/Nein 1/2)
* Pumpenraum unter Deck	Ja/Nein 1/2)
9. Elektrische Einrichtungen:

* Temperaturklasse:
* Explosionsgruppe:
10. Laderate: m³/h
11. Zugelassene Dichte:
12. Zugelassene Abweichungen:

.....

.....

1) Nichtzutreffendes streichen

2) Falls kein einheitlicher Typ der Ladetanks: siehe Seite 3

13. Die Gültigkeit dieses Zulassungszeugnisses erlischt am (Datum)
14. Das vorhergehende Zulassungszeugnis Nr. wurde am (Datum)
von der (zuständige Behörde) ausgestellt.
15. Das Schiff ist zur Beförderung der in beigefügter Bescheinigung genannten gefährlichen Güter
zugelassen auf Grund:
- eigener Untersuchung vom ¹⁾ (Datum)
 - der Bescheinigung der anerkannten Klassifikationsgesellschaft ¹⁾
(Name der Klassifikationsgesellschaft) vom (Datum)
16. unter Zulassung der Gleichwertigkeiten:¹⁾
.....
.....
17. anhand von Ausnahmegenehmigungen:¹⁾
.....
.....
18. ausgestellt in: am
(Ort) (Datum)
19. (Siegel)
(Zuständige Behörde)
.....
(Unterschrift)

1) Nichtzutreffendes streichen

Verlängerung der Gültigkeit des Zulassungszeugnisses

20. Die Gültigkeit dieses Zulassungszeugnisses wird gemäß Rn. 210 282 (4) der Anlage B2 ADN
verlängert.

bis zum
(Datum)

21. den
(Ort) (Datum)
22. (Siegel)
(zuständige Behörde)
.....
(Unterschrift)

Wenn die Ladetanks des Tankschiffs kein einheitlicher Typ sind oder deren Ausrüstung ist nicht gleich dann muß deren Ausführung hierunter angegeben werden.

[illegible]

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Falls kein einheitlicher Typ der Ladetanks: siehe Seite 3

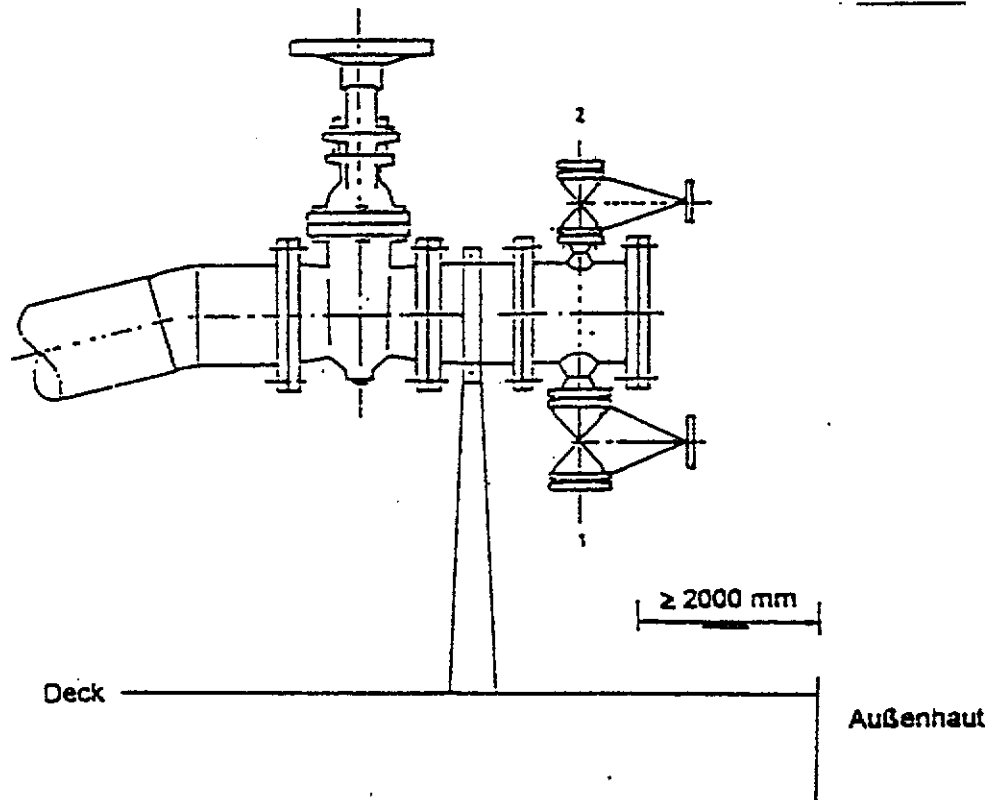
Wenn die Ladetanks des Tankschiffs kein einheitlicher Typ sind oder deren Ausrüstung ist nicht gleich dann muß deren Ausführung hierunter angegeben werden.

[illegible]

ANHANG 3
Muster 1

Anhang 3 Muster 1 erhält folgende Fassung:

**"VORRICHTUNG
ZUR ABGABE VON RESTMENGEN**



1. Anschluß für Abgabe Restmengen.
Anschluß gemäß CEFIC.
2. Anschluß für die Landanlage um die Restmengen mit Gas an Land zu drücken.
Anschluß gemäß CEFIC.

ANHANG 3
Muster 2

Anhang 3 Muster 2 erhält folgende Fassung:

"Prüfung des Nachlenz-Systems

- (1) Vor Beginn der Prüfung müssen die Ladetanks und die zugehörigen Rohrleitungen sauber sein. Die Ladetanks müssen ohne Risiko betreten werden können.
- (2) Während der Prüfung dürfen Krängung und Trimm des Schiffes nicht oberhalb von betriebsmäßig erreichbaren Werten liegen.
- (3) Während der Prüfung muß ein Gegendruck von mindestens 300 kPa (3 bar) an der Abgabevorrichtung der Löschleitung gewährleistet sein.
- (4) Die Prüfung muß umfassen:
 - a) das Füllen der Ladetanks mit Wasser, bis sich die Ansaugöffnung im Ladetank unter Wasser befindet;
 - b) das Leerpumpen der Ladetanks und das Entleeren der Ladetanks und der zugehörigen Rohrleitungen mit Hilfe des Nachlenzsystems;
 - c) das Sammeln der Wasserrückstandsmengen an folgenden Stellen:
 - in der Nähe der Ansaugöffnung;
 - auf dem Boden des Ladetanks, in dem Wasser zurückgeblieben ist;
 - am niedrigsten Punkt der Löschpumpe;
 - an den niedrigsten Punkten der zugehörigen Rohrleitungen bis zur Abgabevorrichtung.
- (5) Die Menge des gemäß Absatz 4, Buchstabe c) gesammelten Wassers muß genau ermittelt und im Nachweis über die Prüfung nach Muster 3 festgelegt werden.
- (6) Die zuständige Behörde oder die anerkannte Klassifikationsgesellschaft muß alle für die Prüfung erforderlichen Betriebsvorgänge im Nachweis der Prüfung festlegen. Dieser Nachweis muß mindestens die folgende Angaben enthalten:
 - Trimm des Schiffes während der Prüfung;
 - Krängung des Schiffes während der Prüfung;
 - Reihenfolge in der die Tanks gelöscht werden;
 - Gegendruck an der Abgabevorrichtung;
 - Restmenge pro Ladetank;
 - Restmenge pro Rohrleitungssystem;
 - Dauer des Nachlenz-Vorgangs;
 - ausgefüllter Ladetankplan."

ANHANG 3

Muster 3

Anhang 3 Muster 3 erhält folgende Fassung:

"Nachweis über die Prüfung des Nachlenzsystems

1. Name des Schiffes :
2. Amtliche Schiffsnummer :
3. Tankschiff des Typs :
4. Zulassungszeugnisnummer :
5. Datum der Prüfung :
6. Ort der Prüfung :
7. Anzahl Ladetanks :
8. Während der Prüfung sind die folgende Restmengen gemessen:

Ladetank 1 :	Liter	Ladetank 2 :	Liter
Ladetank 3 :	Liter	Ladetank 4 :	Liter
Ladetank 5 :	Liter	Ladetank 6 :	Liter
Ladetank 7 :	Liter	Ladetank 8 :	Liter
Ladetank 9 :	Liter	Ladetank 10 :	Liter
Ladetank 11 :	Liter	Ladetank 12 :	Liter
Restetank 1 :	Liter	Restetank 2 :	Liter
Restetank 3 :	Liter		
Rohrleitungssystem 1 :	Liter		
Rohrleitungssystem 2 :	Liter		
9. Während der Prüfung war der Gegendruck an der Abgabevorrichtung: kPa
10. Die Tanks werden im nachstehenden Folge gelöscht:
Ladetank, Ladetank, Ladetank, Ladetank, Ladetank, Ladetank,
Ladetank, Ladetank, Ladetank, Ladetank, Ladetank, Ladetank
11. Der Trimm des Schiffes während der Prüfung war m
und die Krängung des Schiffes während der Prüfung war m nach steuerbord/backbord.
12. Der ganze Nachlenz-Vorgang dauerte Stunden.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

ANHANG 4

Anhang 4 erhält folgende Fassung:

Zusätzliche Anforderungen oder Bemerkungen

1. Wasserfreies Ammoniak kann Spannungsrißkorrosion in Ladungsbehälter- und Prozeßsystemen verursachen, die aus Kohlenstoff-Manganstahl oder Nickelstahl hergestellt sind. Um das Risiko des Auftretens der Spannungsrißkorrosion so klein wie möglich zu halten, sind die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zu treffen:
 - a) Wird Kohlenstoff-Manganstahl verwendet, sind Ladtanks, Prozeßdruckbehälter und Ladeleitungen aus Feinkornstahl mit einer Mindestnennstreckgrenze von nicht mehr als 355 N/mm² herzustellen. Die aktuelle Streckgrenze darf 440 N/mm² nicht überschreiten. Eine der folgenden konstruktiven oder betrieblichen Maßnahmen ist zusätzlich zu ergreifen:
 1. Werkstoff mit niedriger Zugfestigkeit ($R_{m} < 410 \text{ N/mm}^2$) ist zu verwenden; oder
 2. Ladetanks usw. sind nach dem Schweißen einer Wärmebehandlung zwecks Spannungsabbau zu unterziehen; oder
 3. die Beförderungstemperatur soll vorzugsweise dicht bei der Verdampfungstemperatur der Ladung von - 33 °C, aber in keinem Fall bei einer höheren Temperatur als - 20 °C gehalten werden; oder
 4. das Ammoniak soll nicht weniger als 0,1 Gew. % Wasser enthalten.
 - b) Wenn Kohlenstoff-Manganstähle mit höheren Streckgrenzen als in a) angegeben verwendet werden, sind die fertiggestellten Tanks, Rohrleitungsabschnitte usw. nach dem Schweißen einer Wärmebehandlung zwecks Spannungsabbau zu unterziehen.
 - c) Prozeßdruckbehälter und Rohrleitungssysteme des Kondensationsteils der Ladungskühlanlage, die aus Kohlenstoff-Mangan oder Nickelstahl bestehen, sind nach dem Schweißen einer Wärmebehandlung zwecks Spannungsabbau zu unterziehen.
 - d) Streckgrenze und Zugfestigkeit von Schweißzusatzwerkstoffen dürfen die entsprechenden Werte des Tank- und Rohrleitungswerkstoffs nur um das kleinstmögliche Maß überschreiten.
 - e) Nickelstähle mit mehr als 5 % Nickelgehalt und Kohlenstoff-Manganstähle, die nicht die Anforderungen gemäß a) und b) erfüllen, dürfen nicht für Ladungsbehälter- und Rohrleitungssysteme für die Beförderung dieses Stoffes verwendet werden.
 - f) Nickelstähle mit nicht mehr als 5 % Nickelgehalt dürfen verwendet werden, wenn die Beförderungstemperatur innerhalb der unter a) angegebenen Grenzen liegt.
 - g) Der Gehalt des im Ammoniak gelösten Sauerstoffs darf den in der Tabelle angegebenen Wert nicht überschreiten.

t in °C	O ₂ in % Vol.
- 30 und darunter	0,90
- 20	0,50
- 10	0,28
0	0,16
10	0,10
20	0,05
30	0,03

2. Aus den Ladetanks und den zugehörigen Rohrleitungen muß vor dem Beladen die Luft durch Inertgas ausreichend entfernt und anschließend ferngehalten werden.
3. Es sind Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, daß die Ladung ausreichend stabilisiert ist, um eine Reaktion zu jedem Zeitpunkt während der Reise zu verhindern. Das Beförderungspapier muß folgende zusätzliche Angaben enthalten:
 - a) Bezeichnung und Menge des hinzugegebenen Stabilisators;
 - b) Datum, an welchem der Stabilisator hinzugegeben wurde und seine unter normalen Umständen zu erwartende Wirksamkeitsdauer;
 - c) Temperaturgrenzen, die den Stabilisator beeinflussen.
4. Stoff darf nicht erstarren; die Beförderungstemperatur muß oberhalb des Schmelzpunktes gehalten werden.
5. Die Flammendurchschlagsicherungen nach Rn. 321 222 (5) oder 331 222 (5) dürfen ausgebaut werden, sofern nicht durch andere Maßnahmen (z. B. Heizen der Flammendurchschlagsicherung) ein Zusetzen der Armaturen durch kristallisierendes Produkt verhindert wird.
6. Bei Außentemperaturen, wie in in Spalte 20 angegeben sind und darunter, darf die Beförderung nur in Tankschiffen erfolgen, die über eine Ladungsheizungsanlage gemäß Rn. 321 242 oder 331 242 verfügen. Anstelle der Ladungsheizungsanlage reicht die Anordnung von Heizschlangen in den Ladetanks aus (Ladungsheizmöglichkeit), wenn die Gefahr der Erstarrung während der Reise nicht gegeben ist.
7. Die Gassammelleitungen sowie die Über- und Unterdruckventile müssen beheizt werden können.
8. Wallgänge, Doppelböden und Heizschlangen dürfen kein Wasser enthalten.
9.
 - a) Während der Reise ist im verbleibenden Leerraum über dem Flüssigkeitsspiegel eine Inertgasabdeckung aufrechtzuerhalten.
 - b) Lade- und Lüftungsleitungen müssen von den für andere Ladungen benutzten Lade- und Lüftungsleitungen unabhängig sein.
 - c) Sicherheitsventile müssen aus nicht rostendem Stahl bestehen.
10. Explosionsschutz erforderlich gemäß Temperaturklasse und Explosionsgruppe. Ein geeignetes tragbares Gasspürgerät muß sich an Bord befinden.
11.
 - a) Für die Ladetanks und die Lade- und Löschleitungen dürfen keine rostfreien Stähle der Typen 416 und 442 und Gußeisen verwendet werden.
 - b) Die Ladung darf nur mittels Tauchpumpen oder mittels Druckentleerung durch Inertgas gelöscht werden. Jede Pumpe muß so angeordnet werden, daß der Stoff nicht wesentlich erwärmt wird, falls die Pumpendruckleitung abgesperrt oder in anderer Weise blockiert wird.
 - c) Die Ladung soll gekühlt und bei Temperaturen unter 30 °C gehalten werden.

- d) Die Sicherheitsventile sollen auf einen Druck von nicht weniger als 550 kPa (5,5 bar) Überdruck eingestellt sein. Der maximale Einstelldruck muß besonders genehmigt sein.
- e) Während der Reise soll der Freiraum über der Ladung mit Stickstoff abgedeckt werden. Ein automatisches Stickstoffversorgungssystem muß installiert werden, damit der Ladetankinnenüberdruck nicht unter 7 kPa (0,07 bar) abfällt, wenn die Ladungstemperatur infolge der Außentemperatur oder aus einem anderen Grund abfällt. Zur Gewährleistung der automatischen Druckregelung muß eine ausreichende Stickstoffmenge an Bord mitgeführt werden. Für die Abdeckung ist Stickstoff mit einem handelsüblichen Reinheitsgrad von 99,9 Vol. % zu verwenden. Eine Batterie von Stickstoff-Flaschen, die über ein ein Druckreduzierventil mit den Ladetanks verbunden ist, kann in diesem Zusammenhang als "automatisch" angesehen werden.

Das erforderliche Stickstoffpolster soll so beschaffen sein, daß die Stickstoffkonzentration im Dampfraum des Ladetanks zu keiner Zeit geringer als 45 % ist.

- f) Vor dem Beladen und solange ein Ladetank diese Stoffe flüssig oder gasförmig enthält, soll der Ladetank mit Stickstoff inertisiert sein.
- g) Die Berieselung muß mit fernbetätigten Armaturen versehen sein, welche vom Steuerhaus oder im Falle eines Kontrollraumes von dort aus betätigt werden können.
- h) Es ist eine Übergabeeinrichtung vorzusehen, um die Notabgabe von Ethylenoxid im Falle unkontrollierbarer Selbstreaktion zu ermöglichen.

12. a) Die Stoffe müssen acetylenfrei sein.

- b) Die Ladetanks müssen vor jeder neuen Beladung mit diesen Stoffen begangen und besichtigt werden, um sicherzustellen, daß keine Verunreinigungen, größere Rostablagerungen und sichtbare bauliche Schäden vorhanden sind.

Wenn in den Ladetanks ständig diese Stoffe gefahren werden, müssen solche Besichtigungen in Abständen von nicht mehr als zwei und einhalb Jahren durchgeführt werden.

- c) Alle Absperrarmaturen, Flansche, Fittings und zugehörige Ausrüstungsteile müssen für den Betrieb mit diesen Stoffen geeignet sein und aus Stahl, nichtrostendem Stahl oder sonstigen von der anerkannten Klassifikationsgesellschaft zugelassenen Werkstoffe hergestellt werden. Die chemische Zusammensetzung aller Werkstoffe ist der anerkannten Klassifikationsgesellschaft vor der Verarbeitung zur Genehmigung einzureichen. Ventiltelle oder Ventildichtflächen, Sitze und andere Verschleißteile von Absperrarmaturen müssen aus nichtrostendem Stahl sein, der nicht weniger als 11 % Chrom enthält.
- d) Gewindemuffenverbindungen dürfen für Lade- und Löschleitungen nicht verwendet werden.
- e) Die Lade- und Löschleitungen im Ladetank müssen auf 0,10 m zum Ladetankboden oder Boden des Pumpensumpfs hinuntergeführt sein.
- f) Wenn während des Beladens eine Gasrückgabe zur Landanlage erfolgt, muß die Gassammelleitung, die mit dem Ladetank für diese Stoffe verbunden ist, unabhängig von allen anderen Ladetanks sein.
- g) Während des Löschens muß in den Ladetanks ein Überdruck von mehr als 7 kPa (0,07 bar) gehalten werden.

- h) Die Ladung darf nur mittels Tauchpumpen, hydraulisch betriebener Unterwasserpumpen oder mittels Druckentleerung durch Inertgas gelöscht werden. Jede Pumpe muß so angeordnet werden, daß der Stoff nicht wesentlich erwärmt wird, falls die Pumpendruckleitung abgesperrt oder in anderer Weise blockiert wird.
- i) Jede Ladetank, in dem diese Stoffe befördert werden, muß durch eine, von anderen Ladetanks unabhängigen Gassammelleitung entlüftet werden.
- j) Ladetanks, Kofferdämme, Wallgänge, Doppelböden, Aufstellungsräume und Betriebsräume im Bereich der Ladung, die an einem Ladetank angrenzen, in dem dieser Stoff befördert wird, müssen entweder eine verträgliche Ladung enthalten oder durch Inertgas inertisiert werden. Solche Räume müssen auf ihren Gehalt an solchen Stoffen und Sauerstoff überwacht werden. Der Sauerstoffgehalt ist unterhalb von 2 Vol-% zu halten. Tragbare Meßgeräte sind zulässig.
- k) Es ist sicherzustellen, daß keine Luft in die Ladepumpen und Lade- und Löschleitungen eindringen kann, wenn das System diese Stoffe enthält.
- l) Das Lade- und Löschsystem für Ladetanks, die mit diesen Stoffen beladen werden sollen, muß von Lade- und Löschsystemen für alle anderen Ladetanks, einschließlich nicht beladenen Ladetanks, getrennt werden. Falls das Lade- und Löschsystem zu beladender Ladetanks nicht unabhängig ist, muß die erforderliche Trennung durch das Herausnehmen von Zwischenstücken, Absperrarmaturen, anderen Abschnitten und das Anbringen von Blindflanschen an diesen Stellen erfolgen. Die erforderliche Trennung bezieht sich auf alle flüssigkeit- und gasführenden Leitungen und auf alle anderen möglichen Verbindungen wie z. B. gemeinsame Inertgas-Versorgungsleitungen.
- m) Diese Stoffe dürfen nur gemäß von der anerkannten Klassifikationsgesellschaft genehmigten Ladeplänen befördert werden.

Jede beabsichtigte Ladungsanordnung ist auf einem besonderen Ladeplan anzugeben. Auf den Ladeplänen müssen das gesamte Laderohrleitungssystem und die Stellen für das Anbringen der erforderlichen Blindflansche angegeben werden, mit denen die oben angegebenen Anforderungen bezüglich Leitungstrennung erfüllt werden. Eine Ausfertigung des genehmigten Ladeplanes muß sich an Bord des Schiffes befinden. Im Zulassungszeugnis muß auf die genehmigten Ladepläne verwiesen werden.

- n) Während der Reise soll der Freiraum über der Ladung mit Stickstoff abgedeckt werden. Ein automatisches Stickstoffversorgungssystem muß installiert werden, damit der Ladetankinnenüberdruck nicht unter 7 kPa (0,07 bar) abfällt, wenn die Ladungstemperatur infolge der Außentemperatur oder aus einem anderen Grund abfällt. Zur Gewährleistung der automatischen Druckregelung muß eine ausreichende Stickstoffmenge an Bord mitgeführt werden. Für die Abdeckung ist Stickstoff mit einem handelsüblichen Reinheitsgrad von 99,9 Vol-% zu verwenden. Eine Batterie von Stickstoff-Flaschen, die über ein Druckreduzierventil mit den Ladetanks verbunden ist, kann in diesem Zusammenhang als "automatisch" angesehen werden.
- o) Der Dampfraum der Ladetanks soll vor und nach jeder Beladung überprüft werden, um sicherzustellen, daß der Sauerstoffgehalt 2 Vol-% oder weniger beträgt.
- p) Beim Laden oder Löschen der Ladung muß an zwei Stellen auf dem Schiff (vorne und hinten) und an zwei Stellen an Land (direkt am Zugang zum Schiff und in ausreichender Entfernung) durch einen Schalter der Lade-/Löschvorgang unterbrochen werden können,

d. h. das Schnellschlußventil direkt an der beweglichen Verbindungsleitung zwischen Schiff und Land muß geschlossen werden können.

Die Abschaltung muß im Ruhestromprinzip ausgeführt sein.

13. Wird die Polymerisation dieses Stoffes durch Zusatz eines Stabilisators verhindert, darf, wenn keine oder nur unzureichend Stabilisatoren zugegeben werden, der Sauerstoffgehalt des benutzten Inertgases nicht größer als 0,1 % sein. Vor Beginn der Beladung sollen Inertgasproben von den Ladetanks und den Lade- und Löschleitungen analysiert werden. Bei Beförderung dieser Stoffe muß in den Ladetanks jederzeit ein Überdruck aufrechterhalten werden. Dies gilt auch für die zwischen der Ladungsbeförderung liegenden Ballastreisen.
14. Gemische dürfen keine halogenierten Kohlenwasserstoffe enthalten. Die Zündtemperatur muß größer als 200 °C sein. Reine stabilisierte Stoffe dürfen nicht nach diesen Bedingungen befördert werden.
15. Es ist sicherzustellen, daß alkalische und saure Stoffe mit Natronlauge oder Schwefelsäure die betreffende Ladung nicht verunreinigen können.
16. Wenn durch örtlich übermäßige Erwärmung der Ladung im Ladetanks oder zugehörigem Rohrleitungssystem die Möglichkeit einer gefährlichen Reaktion besteht, wie z. B. Polymerisation, Zerfall, thermische Instabilität oder Gasentwicklung, muß diese Ladung ausreichend getrennt von anderen Stoffen geladen und befördert werden, deren Temperatur ausreicht, um eine solche Reaktion auszulösen. Heizschlangen in Ladetanks, in denen diese Ladung befördert wird, müssen blindgeflanscht oder durch gleichwertige Einrichtungen gesichert werden.
17. Der Schmelzpunkt der Ladung muß im Beförderungspapier angegeben werden.
18. Es ist sicherzustellen, daß an keiner Stelle des Ladetanks eine teilweise oder vollständige Kristallisation oder Verfestigung stattfinden kann. Falls Einrichtungen zum Erwärmen der Ladung erforderlich sind, müssen diese so ausgeführt werden, daß in jedem Teil des Ladetanks die Möglichkeit einer Polymerisation infolge Überhitzung ausgeschlossen ist. Wenn die Temperatur von Dampfheizschlangen Überhitzung bewirken könnte, sind indirekte Heizsysteme mit geringen Temperaturen vorzusehen.
19. Es ist sicherzustellen, daß die Ladung nicht mit Wasser in Berührung kommen kann. Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

Die Ladung darf nicht in Ladetanks befördert werden, die an Sloptanks oder Ladetanks, in denen sich Ballastwasser, Slops oder andere Wasser enthaltende Ladung befindet, angrenzen. Pumpen, Rohrleitungen oder Lüftungsleitungen, die an solche Tanks angeschlossen sind, müssen von den entsprechenden Einrichtungen solcher Ladetanks, die diese Ladung enthalten, getrennt werden. Rohrleitungen von Sloptanks oder Ballastwasserleitungen dürfen nicht durch Ladetanks, die diese Ladung enthalten, geführt werden, sofern sie nicht in einem Rohrtunnel verlegt sind.
20. Die in Spalte 20 angegebene höchstzulässige Beförderungstemperatur darf nicht überschritten werden.
21. Nonane mit einem Flammpunkt unter 23 °C müssen unter der Stoffnummer 3295 Kohlenwasserstoffe, flüssig, n.a.g. (...), Klasse 3, Ziffer 3b) befördert werden.
22. Die Dichte der Ladung muß im Beförderungspapier angegeben werden.

17. Der Schmelzpunkt der Ladung muß im Beförderungspapier angegeben werden.
18. Es ist sicherzustellen, daß an keiner Stelle des Ladetanks eine teilweise oder vollständige Kristallisation oder Verfestigung stattfinden kann. Falls Einrichtungen zum Erwärmen der Ladung erforderlich sind, müssen diese so ausgeführt werden, daß in jedem Teil des Ladetanks die Möglichkeit einer Polymerisation infolge Überhitzung ausgeschlossen ist. Wenn die Temperatur von Dampfheizschlangen Überhitzung bewirken könnte, sind indirekte Heizsysteme mit geringen Temperaturen vorzuziehen.
19. Es ist sicherzustellen, daß die Ladung nicht mit Wasser in Berührung kommen kann. Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

Die Ladung darf nicht in Ladetanks befördert werden, die an Sloptanks oder Ladetanks, in denen sich Ballastwasser, Slops oder andere Wasser enthaltende Ladung befindet, angrenzen. Pumpen, Rohrleitungen oder Lüftungsleitungen, die an solche Tanks angeschlossen sind, müssen von den entsprechenden Einrichtungen solcher Ladetanks, die diese Ladung enthalten, getrennt werden. Rohrleitungen von Sloptanks oder Ballastwasserleitungen dürfen nicht durch Ladetanks, die diese Ladung enthalten, geführt werden, sofern sie nicht in einem Rohrtunnel verlegt sind.
20. Die in Spalte 20 angegebene höchstzulässige Beförderungstemperatur darf nicht überschritten werden.
21. Nonane mit einem Flammpunkt unter 23 °C müssen unter der Stoffnummer 3295 Kohlenwasserstoffe, flüssig, n.a.g. (.....), Klasse 3, Ziffer 3b) befördert werden.
22. Die Dichte der Ladung muß im Beförderungspapier angegeben werden.

Stoffliste

Nach Korrektur lauten folgende Positionen wie folgt:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Stoffnummer	Stoffbezeichnung	Klasse, Ziffer und Buchstabe	Gefahren	Tankschiffstyp	Ladetankzustand	Ladetanktyp	Ladetankausrüstung	Öffnungsdruck des H.-J.-Ventils in kPa	max. zul. Tankfüllungsgrad in %	Dichte bei 20 °C	Art der Probeentnahmeeinrichtung	Pumpenraum unter Deck erlaubt	Temperaturklasse	Explosionsgruppe	Explosionsschutz erforderlich	Gaspüngerat erforderlich	Toximeter erforderlich	Anzahl der Kegel/Lichter	zusätzliche Anforderungen oder Bemerkungen
1055	Iso-Buten	2, 3 b)	2 + 3	G	1	1			91		1	ja	T2 ¹⁾	II B	+	+	+	1	
1083	Trimethylamin, wasserfrei	2, 3 bl)	2 + 3 + 6.1	G	1	1			91		1	ja	T4	II A	+	+	+	2	
1123	Butylacetate (sec-Butylacetat)	3, 3 b)	3	N	2	2		10	97	0,86	3	ja	T2	II A ¹⁾	+	+	-	1	5, 7
1170	Ethanol, Lösung (Ethylalkohol, Lösung) mit mehr als 24 Vol-% und höchstens 70 Vol-% Alkohol	3, 31 c)	3	N	3	2			97	0,87- 0,96	3	ja	T2	II B	+	+	-	1	
1170	Ethanol, Lösung (Ethylalkohol, Lösung) wässrige Lösung, mit mehr als 70 Vol-% Alkohol	3, 3 b)	3	N	2	2		10	97	0,79- 0,87	3	ja	T2	II B	+	+	-	1	
1170	Ethanol (Ethylalkohol)	3, 3 b)	3	N	2	2		10	97	0,79- 0,87	3	ja	T2	II B	+	+	-	1	
1202	Gasöl; Heizöl (leicht); Dieselloststoff	3, 31 c)	3	N	4	2			97	0,74		ja	T3	II A ¹⁾	-	-	-	0	
1296	Triethylamin	3, 22 b)	3 + 8	C	2	2		50	95	0,73	2	ja	T3	II A ¹⁾	+	+	-	1	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Stoffnummer	Stoffbezeichnung	Klasse, Ziffer und Buchstabe	Gefahren	Tankschiffstyp	Ladestankzustand	Ladestanktyp	Ladestankausrüstung	Öffnungsdruck des H.-J.-Ventils in kPa	max. zul. Tankfüllungsgrad in %	Dichte bei 20 °C	Art der Probeentnahmeeinrichtung	Pumpenraum unter Deck erlaubt	Temperaturklasse	Explosionsgruppe	Explosionsschutz erforderlich	Gasspürgerät erforderlich	Toximeter erforderlich	Anzahl der Kegel/Lichter	Zusätzliche Anforderungen oder Bemerkungen
1605	Ethylendibromid	6.1, 15 a)	6.1	C	2	2		30	95	2,18	1	nein	-	II A ¹⁾	-	-	1	2	5; 6, +14 °C; 17
1664	Nitrotoluene (o-Nitrotoluen)	6.1, 12 b)	6.1	C	2	2		25	95	1,16	2	nein			-	-	+	2	5; 17
1830	Schwefelsäure mit mehr als 51 % Säure	8, 1 b)	8	N	2	3		10	97	1,40- 1,84	3	ja	nicht brennbar		-	-	-	0	8; 22
1831	Schwefelsäure, rauchend (Oleum)	8, 1 a)	8 + 6.1	C	2	2		50	95	1,94	1	nein	nicht brennbar		-	-	+	2	8
1863	Düsenkraftstoff Fp < 23 °C 110 kPa < pD ≤ 175 kPa	3, 2 a) 3, 2 b)	3	N	2	2		50	97		3	ja	T4 ²⁾	II B ⁴⁾	+	+	-	1	
1888	Chloroform	6.1, 15 c)	6.1	C	2	2	3	50	95	1,48	2	nein	nicht brennbar		-	-	+	0	
1897	Tetrachlorethylen	6.1, 15 c)	6.1	C	2	2		30	95	1,62	2	nein	nicht brennbar		-	-	+	0	
1987	Alkohole, entzündbar, n.a.g. (Cyclohexanol)	3, 31 c)	3	N	3	2	2		97	0,95	3	ja	T3	II A	+	+	-	1	5; 7; 17

2031	Salpetersäure, andere als rotrauchende, mit höchstens 70% Säure	3, 2 b)	8		N	2	3	10	97	1,41 (bei 68% HNO ₃)	3	ja	nicht brennbar	-	-	-	0	
2031	Salpetersäure, andere als rotrauchende, mit mehr als 70% Säure	8, 2 a) 1	8		N	2	3	10	97	1,11 ¹¹⁾ (bei 100% HNO ₃)	3	ja	nicht brennbar	-	-	-	2	
2032	Salpetersäure, rotrauchend	8, 2 a) 2	8 + 5.1 + 6.1		C	2	2	50	95	1,51	1	nein	nicht brennbar	-	-	+	2	
2055	Styren, monomer, stabilisiert (Vinylbenzen, monomer, stabilisiert)	3, 31 c)	3 + Inst.		N	3	2		97	0,91	3	ja	T1	+	+	-	1	3; 16
2263	Dimethylcyclohexane (cis-1,4-Dimethylcyclohexan)	3, 3 b)	3		C	2	2	45	95	0,78	2	ja	T4 ⁷⁾	+	+	-	1	
2321	Trichlorbenzene, flüssig (1,2,4-Trichlorbenzen, geschmolzen)	6.1, 15 c)	6.1		C	2	2	25	95	1,45	2	nein	T1	-	-	+	0	7; 17
2348	n-Butylacrylat, stabilisiert	3, 31 c)	3 + Inst.		C	2	2	30	95	0,90	1	ja	T3	+	+	-	1	2; 3; 16
2382	Dimethylhydrazin, symmetrisch	6.1 7 a) 2	6.1 + 3		C	2	2	50	95	0,83	1	nein	T4 ⁷⁾	+	+	+	2	5
2430	Alkylphenole, fest, n.a.g. (Nonyphenol-Isomergemisch)	8, 39 b)	8		N	4	3		95	0,95		ja	T2	-	-	+	0	
2485	n-Butylisocyanal	6.1, 6 a)	6.1 + 3		C	2	2	35	95	0,89	1	nein	T2	+	+	+	2	
2487	Phenylisocyanal	6.1, 18 b)	6.1 + 3		C	2	2	25	95	1,10	2	nein	T1	+	+	+	2	
2574	Tricresylphosphat, mit mehr als 3% ortho-Isomer	6.1, 23 b)	6.1		C	2	2	25	95	1,18	2	nein	T2 ¹⁾	-	-	+	2	
2586	Alkylsulfonsäure, flüssig, mit höchstens 5% freier Schwefelsäure	8, 34 c)	8		N	2	3	10	97		3	ja		-	-	-	0	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Stoffnummer	Stoffbezeichnung	Klasse, Ziffer und Buchstabe	Gefahren	Tankschiffstyp	Ladetankzustand	Ladetanktyp	Ladetankausrüstung	Öffnungsdruck des H ₂ L-Ventils in kPa	max. zul. Tankfüllungsgrad in %	Dichte bei 20 °C	Art der Probeneinrichtung	Pumpenraum unter Deck erlaubt	Temperaturklasse	Explosionsgruppe	Explosionsschutz erforderlich	Gasprüfgerät erforderlich	Toximeter erforderlich	Anzahl der Kegel/Lichter	Zusätzliche Anforderungen oder Bemerkungen
2551	4,4'-Diaminodiphenylmethan	6.1, 12 c)	6.1	C	2	2	2	25	95	1,00	2	nein			1	1	+	0	5; 7; 17
2553	Ammoniumsulfid, Lösung	8, 45 b) 2	8 + 6.1 + 3	C	2	2		50	95		2	nein	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	+	+	+	0	15; 16
2759	Essigsäure, Lösung, mit mehr als 80 Masse-% Säure	8, 32 b) 2	8 + 3	N	2	3	2	10	97	1,05 (bei 100% Säure)	3	ja	T1	II A	+	+	-	1	5; 7; 17
2790	Essigsäure, Lösung, mit mehr als 25 %, aber höchstens 80 Masse-% Säure	8, 32 b) 1 8, 32 c)	8	N	2	3		10	97		3	ja	T1	II A	1	1	-	0	
2850	Tetrapropylen (Propylentetramer)	3, 31 c)	3	N	4	2			97	0,76	3	ja	T3		-	-	-	0	

Folgende Positionen werden neu aufgenommen:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Stoffnummer	Stoffbezeichnung	Klasse, Ziffer und Buchstabe	Gefahren	Tankschiffstyp	Ladetankzustand	Ladetanktyp	Ladetankausrüstung	Öffnungsdruck des H.-J.-Ventils in kPa	max. zul. Tankfüllungsgrad in %	Dichte bei 20°C	Art der Probeentnahmeeinrichtung	Pumpenraum unter Deck erlaubt	Temperaturklasse	Explosionsgruppe	Explosionsschutz erforderlich	Gasspürgerät erforderlich	Toximeter erforderlich	Anzahl der Kegel/Lichter	Zusätzliche Anforderungen oder Bemerkungen
1020	Chlorpentafluorethan (R 115)	2, 3 a)	2	G	1	1			91		1	ja			-	-	-	0	
1030	1,1-Difluorethan (R 152 a)	2, 3 b)	2 + 3	G	1	1			91		1	ja	T1	II A	+	+	-	1	
1063	Methylchlorid	2, 3 b)	2 + 3 + 6.1	G	1	1			91		1	ja	T1	II A	+	+	+	2	
1088	Acetal	3, 3 b)	3	N	2	2		10	97	0,83	3	ja	T3	II B')	+	+	-	1	
1107	Amylchloride (1-Chlorpentan)	3, 3 b)	3	C	2	2		50	95	0,88	2	ja	T3	II A	+	+	-	1	
1107	Amylchloride (1-Chlor-3-methylbutan)	3, 3 b)	3	C	1	1			95	0,89	1	ja	T3')	II A	+	+	-	1	
1107	Amylchloride (1-Chlor-3-methylbutan)	3, 3 b)	3	C	2	2	3	50	95	0,89	2	ja	T3')	II A	+	+	-	1	
1107	Amylchloride (2-Chlor-2-methylbutan)	3, 3 b)	3	C	2	2		50	95	0,87	2	ja	T2	II A	+	+	-	1	
1107	Amylchloride (1-Chlor-2,2-methylbutan)	3, 3 b)	3	C	2	2		50	95	0,87	2	ja	T3')	II A	+	+	-	1	
1107	Amylchloride (.....)	3, 3 b)	3	C	1	1			95	0,9	1	ja	T3')	II A	+	+	-	1	
1107	Amylchloride (.....)	3, 3 b)	3	C	2	2	3	50	95	0,9	2	ja	T3')	II A	+	+	-	1	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Stoffnummer	Stoffbezeichnung	Klasse, Ziffer und Buchstabe	Gefahren	Tankschiffstyp	Ladetankzustand	Ladetanktyp	Ladetankausrüstung	Öffnungsdruck des H.-N.-Ventils in kPa	max. zul. Tankfüllungsgrad in %	Dichte bei 20 °C	Art der Probeneinrichtung	Pumpenraum unter Deck erlaubt	Temperaturklasse	Explosionsgruppe	Explosionsschutz erforderlich	Gasspürgerät erforderlich	Toximeter erforderlich	Anzahl der Kegel/Lichter	zusätzliche Anforderungen oder Bemerkungen
1108	Pent-1-en (n-Amylen)	3, 1a)	3	N	1	1			97	0,64	1	ja	T3	II B ¹⁾	+	+	-	1	
1127	Chlorbutane (1-Chlorbutan)	3, 3 b)	3	C	1	1			95	0,89	1	ja	T3	II A	+	+	-	1	
1127	Chlorbutane (1-Chlorbutan)	3, 3 b)	3	C	2	2	3	50	95	0,89	2	ja	T3	II A	+	+	-	1	
1127	Chlorbutane (2-Chlorbutan)	3, 3 b)	3	C	1	1			95	0,87	1	ja	T4 ²⁾	II A	+	+	-	1	
1127	Chlorbutane (2-Chlorbutan)	3, 3 b)	3	C	2	2	3	50	95	0,87	2	ja	T4 ²⁾	II A	+	+	-	1	
1127	Chlorbutane (2-Chlor-2-methylpropan)	3, 3 b)	3	C	1	1			95	0,84	1	ja	T4 ²⁾	II A	+	+	-	1	
1127	Chlorbutane (1-Chlor-2-methylpropan)	3, 3 b)	3	C	1	1			95	0,88	1	ja	T4 ²⁾	II A	+	+	-	1	
1127	Chlorbutane (1-Chlor-2-methylpropan)	3, 3 b)	3	C	2	2	3	50	95	0,88	2	ja	T4 ²⁾	II A	+	+	-	1	
1127	Chlorbutane (.....)	3, 3 b)	3	C	1	1			95	0,89	1	ja	T4 ²⁾	II A	+	+	-	1	

1150	1,2-Dichlorethylen (ds)	3, 3 b)	3		C	1	1			95	1,28	1	Ja	T2 ¹⁾	II A	+	+	-	1
1150	1,2-Dichlorethylen (ds)	3, 3 b)	3		C	2	2	3	50	95	1,28	2	Ja	T2 ¹⁾	II A	+	+	-	1
1150	1,2-Dichlorethylen (trans)	3, 3 b)	3		C	1	1			95	1,28	1	Ja	T2	II A	+	+	-	1
1153	Ethylenglykoldiethylether	3, 31 c)	3		N	3	2			97	0,84	3	Ja	T4 ²⁾	II B ¹⁾	+	+	-	1
1171	Ethylenglykolmonoethylether	3, 31 c)	3		N	3	2			97	0,93	3	Ja	T3	II B	+	+	-	1
1177	Ethylbutylacetat	3, 31 c)	3		N	3	2			97	0,88	3	Ja	T2	II A	+	+	-	1
1188	Ethylenglykolmonoethylether	3, 31 c)	3		N	3	2			97	0,97	3	Ja	T3	II B	+	+	-	1
1191	Octalaldehyde (n-Octaldehyd)	3, 31 c)	3		N	3	2			97	0,82	3	Ja	T3	II B ¹⁾	+	+	-	1
1191	Octalaldehyde (2-Ethylcepronaldehyd)	3, 31 c)	3		C	2	2		25	95	0,82	2	Ja	T4	II A	+	+	-	1
1214	Isobutylamin	3, 22 b)	3 + 8		C	1	1			95	0,73	1	Ja	T2	II A	+	+	-	1
1214	Isobutylamin	3, 22 b)	3 + 8		C	2	2	3	50	95	0,73	2	Ja	T2	II A	+	+	-	1
1220	Isopropylacetat	3, 3 b)	3		N	2	2		10	97	0,88	3	Ja	T1	II A	+	+	-	1
1231	Methylacetat	3, 3 b)	3		N	2	2		10	97	0,93	3	Ja	T1	II A	+	+	-	1
1243	Methylformiat	3, 1 e)	3		N	1	1			97	0,97	1	Ja	T2	II A	+	+	-	1
1718	Butylphosphat	8, 38 c)	8		N	4	2			97	0,98	3	Ja			-	-	-	0
1742	Bortrifluorid-Essigsäure-Komplex	8, 33 b)	8		N	4	2			97	1,35	3	Ja			-	-	-	0
1912	Gemische von Methylchlorid und Methylenchlorid (verflüssigtes Gas)	2, 4 bl)	2 + 3 + 6.1		G	1	1			91		1	Ja	T1	II A ¹⁾	+	+	+	2

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Stoffnummer	Stoffbezeichnung	Klasse, Ziffer und Buchstabe	Gefahren	Tankschiffstyp	Ladetankzustand	Ladetanktyp	Ladetankausrüstung	Öffnungsdruck des H.-J.-Ventils in kPa	max. zul. Tankfüllungsgrad in %	Dichte bei 20°C	Art der Probeentnahmeeinrichtung	Pumpenraum unter Deck erlaubt	Temperaturklasse	Explosionsgruppe	Explosionsschutz erforderlich	Gasprüfgerät erforderlich	Toximeter erforderlich	Anzahl der Kegel/Lichter	Zusätzliche Anforderungen
1920	Nonane Fp > 23°C	3, 31c)	3	N	3	2			97	0,70- 0,75	3	Ja	T3	II A	+	+	-	1	21
1922	Pyrolidin	3, 23b)	3 + 8	C	2	2		50	95	0,88	2	Ja	T2	II A	+	+	-	1	
1969	Iso-Butan	2, 3b)	2 + 3	G	1	1			91		1	Ja	T2 ¹⁾	II A,	+	+	-	1	
2046	Cymene	3, 31c)	3	N	3	2			97	0,88	3	Ja	T2	II A	+	+	-	1	
2047	Dichlorpropene (2,3-Dichlorpropen-1)	3, 3b)	3	C	2	2		45	95	1,20	2	Ja	T1	II A	+	+	-	1	
2047	Dichlorpropene (1,3-Dichlorpropen-1)	3, 31c)	3	C	2	2		40	95	1,23	2	Ja	T2 ¹⁾	II A	+	+	-	1	
2047	Dichlorpropene (Gemisch von 2,3-Dichlorpropen-1 und 1,3-Dichlorpropen-1)	3, 3b) 3, 31c)	3	C	2	2		45	95	1,23	2	Ja	T2 ¹⁾	II A	+	+	-	1	
2051	2-Dimethylaminoethanol	8, 54b)	8 + 3	N	3	2			97	0,89	3	Ja	T3	II A	+	+	-	1	
2241	Cycloheptan	3, 3b)	3	N	2	2		10	97	0,81	3	Ja	T4 ²⁾	II A	+	+	-	1	
2247	n-Decan	3, 31c)	3	N	3	2			97	0,73	3	Ja	T3	II A	+	+	-	1	

2280	Hexamethylen-diamine, fest, geschmolzen	8, 52 c)	8		N	4	3	2		95	0,83	3	Ja	T3		-	-	0	7, 17; 20: + 65°C
2282	Hexanole	3, 31 c)	3		N	3	2			97	0,83	3	Ja	T3	II A	+	+	1	
2289	Isophorondiamin	8, 53 c)	8		N	4	2			97	0,92	3	Ja	T2	II A	-	-	0	6: + 14°C; 17
2309	Octadiene (1,7-Octadien)	3, 3 b)	3		N	2	2		10	97	0,75	3	Ja	T3	II B')	+	+	1	
2311	Phenetidine	6, 1, 12 c)	6, 1		C	2	2		25	95	1,07	2	nein			-	-	0	6: + 7°C; 17
2325	1,3,5-Trimethylbenzen	3, 31 c)	3		N	3	2			97	0,87	3	Ja	T1	II A	+	+	1	
2356	2-Chlorpropan	3, 2 a)	3		C	1	1			95	0,86	1	Ja	T1	II A	+	+	1	
2362	1,1-Dichlorethan	3, 3 b)	3		C	1	1			95	1,17	1	Ja	T2	II A	+	+	1	
2369	Ethylenglykolmonobutylether	6, 1, 14 c)	6, 1		N	4	2			97	0,90	3	Ja	T3	II B')	-	-	0	
2370	Hex-1-en	3, 3 b)	3		N	2	2		10	97	0,67	3	Ja	T3	II B')	+	+	1	
2397	2-Methylbutan-2-on	3, 3 b)	3		N	2	2		10	97	0,81	3	Ja	T1	II A	+	+	1	
2414	Thiophen	3, 3 b)	3		N	2	2		10	97	1,06	3	Ja	T2	II A	+	+	1	
2432	N,N-Diethylanilin	6, 1, 12 c)	6, 1		C	2	2		25	95	0,93	2	nein	T2	II A	-	-	0	
2458	Hexadiene	3, 3 b)	3		N	2	2		10	97	0,72	3	Ja	T4')	II B')	+	+	1	
2493	Hexamethylenimin	3, 23 b)	3 + 8		N	3	2			97	0,88	3	Ja	T3')	II B')	+	+	1	
2496	Propionsäureanhydrid	8, 32 c)	8		N	2	3		10	97	1,02	3	Ja			-	-	0	
2518	1,5,9-Cyclododecatrien	6, 1, 25 c)	6, 1		C	2	2		25	95	0,9	2	nein			-	-	0	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Stoffnummer	Stoffbezeichnung	Klasse, Ziffer und Buchstabe	Gefahren	Tankschiffstyp	Ladestankzustand	Ladestanktyp	Ladestankeinrichtung	Öffnungsdruck des H.-J.-Ventils in kPa	max. zul. Tankfüllungsgrad in %	Dichte bei 20 °C	Art der Probeneinrichtung	Pumpenraum unter Deck erlaubt	Temperaturklasse	Explosionsgruppe	Explosionsschutz erforderlich	Gasspürgerät erforderlich	Toximeter erforderlich	Anzahl der Kegel/Lichter	zusätzliche Anforderungen oder Bemerkungen
2518	1,5,9-Cyclododecatrien, geschmolzen	6.1, 25 c)	6.1	C	2	2	2	25	95	0,9	2	nein			-	-	+	0	7; 17
2528	Isobutylisobutylrat	3, 31 c)	3	N	3	2			97	0,86	3	ja	T2	II B')	+	+	-	1	
2672	Ammoniaklösung	8, 43 c)	8	N	2	2		10	97	0,88 ^{m)} 0,98 ^{m)}	3	ja			-	-	-	0	
2709	Butylbenzene	3, 31 c)	3	N	3	2			97	0,87	3	ja	T2	II A	+	+	-	1	
2754	N-Ethyltoluidine (N-Ethyl-o-toluidin) (N-Ethyl-m-toluidin)	6.1, 12 b)	6.1	C	2	2		25	95	0,94	2	nein			-	-	+	2	
2754	N-Ethyltoluidine (N-Ethyl-p-toluidin)	6.1, 12 b)	6.1	C	2	2	2	25	95	0,94	2	nein			-	-	+	2	7; 17
2796	Batterieflüssigkeit, sauer	8, 1 b)	8	N	2	3		10	97	1,00- 1,84	3	ja	nicht brennbar		-	-	-	0	8; 22
2796	Schwefelsäure mit höchstens 51 % Säure	8, 1 b)	8	N	2	3		10	97	1,00- 1,41	3	ja	nicht brennbar		-	-	-	0	8; 22
2797	Batterieflüssigkeit, alkalisch	8, 42 b)	8	N	4	2			97	1,00- 2,13	3	ja	nicht brennbar		-	-	-	0	22

2810	Giftiger organischer flüssiger Stoff, n.a.g. (Acrylamid, wässrige Lösung)	6.1, 25 c)	6.1	C	2	2	30	95	1,03	2	nein		-	-	+	0	3, 15; 16
2820	Buttersäure	8, 32 c)	8	N	2	3	10	97	0,98	3	ja	T2	-	-	-	0	
2935	Ethyl-2-chlorpropionat	3, 31 c)	3	C	2	2	30	95	1,08	2	ja	T4 ³⁾	+	+	-	1	
2947	Isopropylchloracetat	3, 31 c)	3	C	2	2	40	95	1,09	2	ja	T4 ³⁾	+	+	-	1	
3082	Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (.....)	9, 11 c)		N	4	3		97	...	3	ja		-	-	-	0	22
3145	Alkylphenole, flüssig, n.a.g. (Nonylphenole-Isomerengemisch)	8, 40 b) 8, 40 c)	8	N	4	3		97	0,95	3	ja	T2	-	-	-	0	
3287	Giftiger anorganischer flüssiger Stoff, n.a.g. (Natriumdichromatlösung)	6.1, 65 c)	6.1	C	2	2	30	95	1,68	2	nein	nicht brennbar	-	-	+	0	

756/95

In der Tabelle der Übergangsvorschriften sind jeweils einzufügen:

Einfügen:

210 320	Verwendung von Kofferdämmen zu Ballastzwecken	Für Schiffe, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Besitz eines gültigen Zulassungszeugnisses sind, dürfen beim Löschen die Kofferdämme zum Trimmen des Schiffes und zur möglichst restfreien Lenzung mit Wasser gefüllt werden.
---------	---	--

Einfügen:

311 211 (2) b 321 211 (2) b 331 211 (2) b	Aufschwimmsicherung	N.E.U.
---	---------------------	--------

Einfügen:

311 221 (1) d 331 221 (1) c und d	Änderung von dem Ansprechpunkt	Erneuerung Zulassungszeugnis
---	--------------------------------	------------------------------

Streichen:

311 222 (1)	Ladetanköffnungen 0,50 m über Deck	Trifft nicht zu für Schiffe, die vor dem 1. 1. 1977 auf Kiel gelegt worden sind.
-------------	---------------------------------------	--

Einfügen:

311 232 (2) 321 232 (2) 331 232 (2)	Lüftungsrohre 0,50 m über Deck	N.E.U.
---	-----------------------------------	--------

Einfügen:

321 220 (2) 331 220 (2)	Einlaßventil	N.E.U.
----------------------------	--------------	--------

Einfügen:

321 225 (1) 331 225 (1)	Abschalten Ladepumpen	N.E.U.
----------------------------	-----------------------	--------

15.12.95**Beschluß
des Bundesrates**

Verordnung zur Inkraftsetzung der Änderungen der Anlagen A, B 1 und B 2 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und der Änderungen der Anlagen A, B 1 und B 2 über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel

Der Bundesrat hat in seiner 692. Sitzung am 15. Dezember 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgenden Maßgaben zuzustimmen:

1. Zum Eingangssatz

Im Eingangssatz sind hinter den Wörtern ", § 3 Abs. 1" die Wörter "und 2" einzufügen.

Begründung:

Auch Absatz 2 des § 3 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter ist heranzuziehen, da es sich hier um eine Umsetzung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen handelt; vgl. auch die Ursprungsverordnung vom 21. Dezember 1994.

2. Zu Artikel 1

In Artikel 1 sind

- a) in Satz 1 die Wörter "am ... 1995" durch die Wörter "am 15. November 1995";
- und

- b) in der Fußnote die Wörter "Die Anlagen werden" durch die Wörter "Die Anlage 1 wird"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Moselkommission hat am 15. November 1995 durch Beschluß die Änderungen des ADNR mit Wirkung vom 1. Juli 1996 auf die Mosel übertragen.